

**Satzung des Amtes Krakow am See  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweilig gültigen Fassung beschließt der Amtsausschuss in der Sitzung vom 21.05.2012 folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Das Amt Krakow am See erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren. Die Leistung der Verwaltung wurde von dem Beteiligten beantragt oder veranlasst. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
  4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
  5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
  6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,
  7. Leistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind ferner befreit:
  1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
- (2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

**§ 4**

**Auslagen**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

**§ 5****Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 6****Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 4 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebühren(Kosten)entscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 8****In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.03.2006 außer Kraft.

Krakow am See, den 27.06.2012

Baldermann  
Amtsvorsteher

**Gebührentarif**

**Anlage zur Satzung des Amtes Krakow am See  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
<b>1.1</b>	Erstellen von Abschriften / Vervielfältigungen	
<b>1.1.1</b>	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A 4	8,00
<b>1.1.2</b>	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,60
	b) ab Format DIN A 3	0,80
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
<b>1.2.1</b>	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	3,00 – 6,50

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	4,00 - 5,50
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden a) für den ersten Abdruck je Urkunde b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,00 - 2,50 1,00
1.2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen und andere Beglaubigungen (z.B. Personalausweis)	2,50
1.3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,50
1.4	Bescheinigungen	8,00–10,00
1.5.	Feststellung aus Konten und Akten je angebrochene halbe Stunde	16,50
1.6.	Beglaubigte Ablichtung aus den Personenstandsbüchern als Archivarbeit	8,50-11,50
1.7.	Schriftliche Auskunft aus den Personenstandsbüchern als Archivarbeit	6,00 -8,50
1.8.	Archivarbeit aus Personenstandsbüchern bei Ahnenforschung je angefangene halbe Stunde	17,50
<b>2.</b>	<b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse</b>	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung	1,00
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,00
	<b>Angelegenheiten des Ordnungsamtes</b>	
<b>3.</b>	<b>Sicherstellen von Fundtieren</b>	
3.1.	Arbeitskraft je Stunde	19,00
	Transportfahrzeug je Stunde	12,00
<b>4.</b>	<b>Angelegenheiten des Baubereiches</b>	
<b>4.1.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
4.1.1.	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 (1) BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	20,00-30,00
4.1.2.	Auskunftsersuchen zu Grundstücken	17,00
4.1.3.	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	18,00
4.1.4	Mehraufwand bei Beschlussänderung auf Antrag des Käufers sowie Beschlussaufhebungen	18,00-30,00
4.1.5.	Aufgrabegenehmigung	16,50
4.1.6.	Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB	19,00
4.1.7.	Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen	11,00

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
<b>4.1.8.</b>	Genehmigung von Baumabnahmen (lt.B-Plan)	35,00-95,00
<b>4.1.9.</b>	Beseitigung von Plakaten und nicht genehmigter Werbung	11,00-30,00
<b>4.1.10</b>	Gemeindliches Einvernehmen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines B-Planes oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 67 Abs.3 LBauO M-V	9,50
<b>4.1.11</b>	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	10,50-45,50
<b>4.1.12</b>	Erteilung einer Genehmigungsfreiheit nach § 62 LBauO M-V	18,00-37,00

Krakow am See, den 27.06.2012

Baldermann  
Amtsvorsteher